

dentem bzw. bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten liegt die Vertretung des Landtags nach außen und seine Leitung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Hauses ob. Bis zur Wahl jener Personen werden die Geschäfte des Präsidenten durch den an Lebensjahren ältesten, die Geschäfte des Schriftführers durch den jüngsten Abgeordneten wahrgenommen.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich, können aber auf Antrag der anwesenden Regierungsvertreter oder einzelner Abgeordneten in geheime verwandelt werden. Es muß ihnen mindestens ein Mitglied des Ministeriums oder ein Beauftragter desselben beiwohnen, um Aufschlüsse zu erteilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten. Der Landtag verhandelt nämlich mit dem Landesherrn nur durch das Ministerium als Mittelsperson. An dieses allein hat sich die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden; wie auch das Ministerium an Stelle des Landesherrn alle von der Volksvertretung ausgehenden Erklärungen, Vorstellungen, Bitten und Beschwerden entgegennimmt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Abgeordneten. Ein Beschluß kann weder durch Protest noch auf andere Weise gehindert werden. Vielmehr hat sich die Minderheit der Mehrheit zu fügen.

Zur Vornahme der Wahlprüfungen ist der Landtag auf Grund der bestehenden Geschäftsordnung in drei Abteilungen geteilt, von denen die erste aus dem Fürsten Reuß-Köstritz und den Abgeordneten der Höchstbesteuerten, die zweite aus den Abgeordneten des unterländischen Bezirks und die dritte aus den Abgeordneten des oberländischen Bezirks (§ 24) sich zusammensetzt. Die erste Abteilung prüft die allgemeinen Wahlen des oberländischen Bezirks, die zweite die Wahlen der Höchstbesteuerten und die dritte die allgemeinen Wahlen des unterländischen Bezirks. Jede Abteilung besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Berichterstatler.